

Basler Standortpaket - Verordnung zum Standortförderungsgesetz, Totalrevision

Übersicht der Förderlogik im Bereich Umwelt (Verordnung)

Diese Ansicht dient als Übersicht und fasst lediglich die zentralen Elemente in gekürzter Form zusammen. Version vom 10. Juli 2025.
Die massgeblichen Grundlagen bilden das Standortförderungsgesetz (Teilrevision), die Verordnung zum Standortförderungsgesetz (Totalrevision) und das eGovernment-Formul

WER	Förderkreis	• Im Kanton Basel-Stadt unbeschränkt steuerpflichtige juristische Personen welche der Gewinnsteuer unterliegen und nicht von der Gewinnsteuer befreit sind. • Im Kanton Basel-Stadt beschränkt steuerpflichtige juristische Personen mit einer qualifizierenden Anlage im Kanton ("qualifizierend" bedeutet Abschreibungen von mind. 100'000 CHF.)				
WAS	Fördergegenstand	Reduktion der Emissionsintensität direkter Treibhausgasemissionen weltweit Gefördert werden weltweit verminderte Tonnen CO ₂ eq für die Reduktion der Emissionsintensität direkter Treibhausgasemissionen (Scope 1 gemäss GHG-Protokoll) im Vergleich zum Vorjahr.	Reduktion der direkten Treibhausgasemissionen im Kanton und der Schweiz Gefördert werden verminderte Tonnen CO ₂ -Äquivalente (CO ₂ eq) für überverpflichtend umgesetzte Massnahmen zur Reduktion direkter Treibhausgasemissionen (Scope 1 gemäss Greenhouse Gas Protocol [GHG-Protokoll]) im Kanton und in der Schweiz.		Steigerung der Energieeffizienz im Kanton und der Schweiz Gefördert werden eingesparte Kilowattstunden (kWh) Energie für überverpflichtend umgesetzte Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Kanton und in der Schweiz.	
	Mechanismus Wirkungsdauer der Massnahme	---	Die Verminderung in Tonnen CO ₂ eq durch eine Massnahme wird über deren Wirkungsdauer kumuliert berechnet und einmalig vergütet . Die Massnahme muss im massgebenden Geschäftsjahr umgesetzt sein.		Die Einsparung in kWh durch eine Massnahme wird über deren Wirkungsdauer kumuliert berechnet und einmalig vergütet . Die Massnahme muss im massgebenden Geschäftsjahr umgesetzt sein.	
WO	Ort der Massnahmenumsetzung	weltweit	in der übrigen Schweiz	im Kanton Basel-Stadt	in der übrigen Schweiz	im Kanton Basel-Stadt
WIEVIEL	Höhe der Beiträge & Messgrösse	15 Franken pro eingesparte Tonne CO ₂ -Äquivalente (CO ₂ eq)	75 Franken pro eingesparte Tonne CO ₂ -Äquivalente (CO ₂ eq)	150 Franken pro eingesparte Tonne CO ₂ -Äquivalente (CO ₂ eq)	2 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) eingesparte Energie	4 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) eingesparte Energie
	Kürzungsmechanismus	Sind nach Gewährung aller Beiträge für die "Elternzeit" und "Forschungskooperationen" noch Mittel im Fonds für Gesellschaft und Umwelt vorhanden, so werden die Beiträge für den Bereich "Umwelt" gewährt. Reichen die verbleibenden Fondsmittel nicht aus, um die gewährten Beiträge für den Bereich Umwelt vollständig zu decken, so werden in einem ersten Schritt alle Beitragsanteile, die Fr. 1 Mio. übersteigen, proportional bis auf Fr. 1 Mio. gekürzt . Reichen die verbleibenden Fondsmittel danach noch immer nicht aus, werden in einem zweiten Schritt sämtliche verbleibende Beiträge proportional gekürzt .				
	Maximalbetrag	Der maximale Förderbetrag pro juristischer Person beträgt Fr. 5 Mio. im Jahr	Es werden maximal 40 Prozent der Investitionskosten einer umgesetzten Massnahme gefördert.		Es werden maximal 40 Prozent der Investitionskosten einer umgesetzten Massnahme gefördert.	
WIE	Einreichungsfrist	Beitragsgesuche für das massgebende Geschäftsjahr 2024 sind bis 30. September 2025, in den Folgejahren jeweils bis 30. Juni des dem massgebenden Geschäftsjahr nachfolgenden Kalenderjahrs über die elektronische Plattform einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann für die Einreichung der Gesuche im Bereich Umwelt eine einmalige Fristverlängerung gewährt werden.				
	Instrument für die Beurteilung der Eingabe	Im Beitragsgesuch für eine Förderung weltweit ist im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung (Klimaberichterstattung) anhand eines Indikators die Reduktion der Emissionsintensität im Vergleich zum Vorjahr nachzuweisen.	Mit dem Beitragsgesuch sind für umgesetzte Massnahmen im Kanton oder in der Schweiz insbesondere folgende Angaben und Nachweise einzureichen: a) detaillierter Massnahmenbeschrieb; b) detaillierter Nachweis über die Höhe der Investitionskosten; c) Nachweis der Reduktion der direkten Treibhausgasemissionen beziehungsweise Nachweis der eingesparten Energie. Zusätzlich muss zwingend eine Dokumentation der folgenden Instrumente eingereicht werden: a) eine verpflichtende Zielvereinbarung oder das Monitoring von Teilnehmenden am Emissionshandelssystem (EHS) b) falls keine Zielvereinbarung nach lit. a vorliegt, ein Zielvereinbarung als freiwillige Massnahme c) falls weder eine Zielvereinbarung nach lit. a noch nach lit. b vorliegt, ein wom Kanton anerkannte Dekarbonisierungs- oder Energieeffizienzanalyse			
	externe Prüfung	Der Bericht über nichtfinanzielle Belange ist durch eine wom Kanton anerkannte externe Prüfstanz zu prüfen.	Die Massnahmenwirkung, die Massnahmenumsetzung sowie die Höhe der Investitionskosten sind durch extern wom Kanton anerkannte Energieberatende zu prüfen und zu bestätigen			